



LAND
TIROL

Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol

Inhaltsverzeichnis

.....	2
1. Einleitung	3
2. Gegenstand und Schwerpunkt der Wirtschaftsförderung	3
3. Grundsätze der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol	3
3.1. Allgemeine Grundsätze der Wirtschaftsförderung	3
3.2. Finanzierung.....	4
3.3. Eigeninitiative und Selbsthilfe.....	4
3.4. Vorliegen von Voraussetzungen.....	4
3.5. Projektstandort Tirol	4
4. Rechtliche Grundlagen	4
5. Vergabe von Einzelförderungen	4
6. Rechtsanspruch.....	4
7. Fördernehmer*innen	4
8. Art und Ausmaß der Förderung	5
9. Förderkumulierung	5
10. EU-rechtliche Bestimmungen	5
11. Allgemeine Bestimmungen zur Förderabwicklung.....	7
11.1. Förderstelle.....	7
11.2. Einbringung des Förderantrages	7
11.3. Förderbare und nicht förderbare Kosten	7
11.4. Ausschluss der Förderung.....	8
11.5. Förderentscheidung.....	8
11.6. Fördervereinbarung	8
11.7. Auszahlung der Förderung	9
11.8. Verpflichtungszeitraum.....	9
11.9. Publizitätsvorschriften.....	9
11.10. Einstellung und Rückforderung der Förderung	10
11.11. Prüfung und Meldepflichten	11
11.12. Datenschutz	11
11.13. Informationsfreiheitsgesetz	12
12. Sonstige Bestimmungen.....	12
12.1. Gerichtliche Geltendmachung	12
12.2. Geltungsdauer	12
Abkürzungsverzeichnis.....	13
Impressum	14

1. Einleitung

Diese Rahmenrichtlinie bildet die Grundlage für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol und regelt die allgemeingültigen Förderbedingungen.

2. Gegenstand und Schwerpunkt der Wirtschaftsförderung

Gegenstand der Wirtschaftsförderung:

Die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol umfasst folgende Instrumente:

- das Wirtschaftsförderungsprogramm (WIFÖ-Programm)
- das Infrastrukturförderungsprogramm
- das Technologieförderungsprogramm
- das Breitbandförderungsprogramm
- Sonderförderungsprogramme für die regionale Wirtschaftsförderung
- weitere Förderungen in Umsetzung der Tiroler Wirtschafts- und Innovationsstrategie

Schwerpunkte der Wirtschaftsförderung:

Schwerpunkte der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol sind die horizontale und die regionale Wirtschaftsförderung.

Die horizontale Wirtschaftsförderung des Landes Tirol umfasst dabei die folgenden Fördergegenstände:

- die Strukturverbesserung von Kleinunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen
- die Unternehmensgründung und -ansiedelung – insbesondere von Jungunternehmen
- die Qualitätsverbesserung im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft
- Forschung, Entwicklung und Innovation
- Digitalisierung
- Versorgung von Haushalten und Betrieben mit hochwertiger Breitbandinfrastruktur
- den Umweltschutz, erneuerbare Energieträger, die Energieeinsparung und alternative Antriebsformen
- die Sicherung der Nahversorgung
- die Beratung gewerblicher Unternehmen
- betriebliche Kooperationen
- die Erschließung neuer Märkte im EU-Raum und außerhalb des EU-Raums
- die Errichtung/Verbesserung von kommunal und/oder regional besonders wichtigen, im öffentlichen Interesse gelegenen Infrastrukturmaßnahmen

Die regionale Wirtschaftsförderung stützt sich auf die nationale Fördergebietskarte gemäß Beschluss der Europäischen Kommission vom 21.11.2022 (C(2022) 289 final) und umfasst den Bezirk Lienz zur Gänze.

Darüber hinaus kann die Tiroler Landesregierung weitere Fördergebiete über sogenannte regionalwirtschaftliche Programme festlegen. In diesen regionalwirtschaftlichen Programmen werden Maßnahmen festgelegt und besonders gefördert, die eine für diese Gebiete nachhaltige (insbesondere wirtschaftliche) Regionalentwicklung ermöglichen.

3. Grundsätze der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol

3.1. Allgemeine Grundsätze der Wirtschaftsförderung

Die allgemeinen Grundsätze der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol sind

- die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit, die Zweckmäßigkeit und die Nachhaltigkeit
- die differenzierte Gestaltung der Wirtschaftsförderung in ihrer Form, Intensität und Dauer – unter Bedachtnahme auf die ökonomischen Rahmenbedingungen
- die Einhaltung der landes-, bundes- und EU-rechtlichen Vorschriften

3.2. Finanzierung

Unter Einrechnung des Förderbetrages muss die Finanzierung für das gesamte Vorhaben gesichert sein.

3.3. Eigeninitiative und Selbsthilfe

Die Förderung soll die Eigeninitiative und die Selbsthilfe anregen und unterstützen.

3.4. Vorliegen von Voraussetzungen

Förderungen dürfen nur gewährt werden, wenn die erforderlichen persönlichen, sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des zu fördernden Vorhabens gegeben sind.

3.5. Projektstandort Tirol

Das geförderte Projekt muss in Tirol durchgeführt werden (ausgenommen davon sind Internationalisierungsprojekte).

4. Rechtliche Grundlagen

Das Land Tirol gewährt Wirtschaftsförderungen als Träger von Privatrechten. Die Grundlage bilden diese Rahmenrichtlinie, die speziellen Förderrichtlinien sowie die einzelnen Fördervereinbarungen.

Die Rahmenrichtlinie gilt für alle Instrumente der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol.

Für die einzelnen Förderaktionen sind von der Tiroler Landesregierung in der Regel spezielle Förderrichtlinien zu erlassen, die insbesondere folgende Bestimmungen enthalten:

- die Zielsetzung der Förderung
- den Gegenstand der Förderung
- die möglichen Fördernehmer*innen
- die Art und das Ausmaß der Förderung
- die förderbaren und nicht förderbaren Kosten
- die besonderen Verfahrensbestimmungen und die Zuständigkeiten für die Förderentscheidung
- die Geltungsdauer

5. Vergabe von Einzelförderungen

Die Vergabe von Einzelförderungen, die über den Rahmen der speziellen Förderrichtlinien der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol hinausgehen, ist in allen in Punkt 2 genannten Förderinstrumenten zulässig und ist in der Regel für einen einmaligen Anlass bestimmt und besonders zu begründen.

6. Rechtsanspruch

Auf die Gewährung einer Wirtschaftsförderung des Landes Tirol besteht kein Rechtsanspruch.

7. Fördernehmer*innen

Fördernehmer*innen können im Rahmen der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol grundsätzlich Privatpersonen, Einzelunternehmen, eingetragene Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Zweckverbände, Gemeinden, Gemeindeverbände, Tourismusverbände, sonstige öffentlich-rechtliche Institutionen und sonstige unternehmerische Organisationen sein.

Die genaue Festlegung der jeweils möglichen Fördernehmer*innen erfolgt in den speziellen Förderrichtlinien für die jeweilige Förderaktion. Einzelförderungen im Sinne von Punkt 5 dieser Rahmenrichtlinie können von den in Absatz 1 genannten Fördernehmer*innen beantragt werden.

Bei Unternehmen sind die Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts hinsichtlich der Abgrenzung von Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) einerseits und von großen Unternehmen andererseits zu beachten.

8. Art und Ausmaß der Förderung

Die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol kann gewährt werden in Form von:

- nicht rückzahlbaren (verlorenen) Einmalzuschüssen/Einmalprämien
- zinsgünstigen und zinsfreien Darlehen
- Zinsen- und Kreditkostenzuschüssen
- Beiträgen zu wirtschaftsrelevanten Maßnahmen oder Veranstaltungen

Die Festlegung der Art und des Ausmaßes der Förderung, der förderbaren/nicht förderbaren Kosten erfolgt in den speziellen Förderrichtlinien.

Im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung mit dem Bund oder einer von diesem beauftragten Förderstelle (z.B. Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS), Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC), Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT)) oder einer anderen mit der Abwicklung von Förderungen befassten Stelle kann eine gemeinsame Förderung unter Beachtung der nach EU-Recht geltenden Beihilfenobergrenzen erfolgen.

9. Förderkumulierung

Die Fördernehmer*innen haben mit dem Förderantrag auch entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben (bzw. Teile davon) betreffen, zu machen. Diesbezügliche spätere Änderungen sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Auf der Grundlage dieser Angaben ist von der Förderstelle zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung, aufgrund der für Kumulierungen geltenden EU-rechtlichen Vorgaben, gewährt werden kann.

10. EU-rechtliche Bestimmungen

Die einschlägigen Bestimmungen des primären und sekundären EU-Rechts, insbesondere die Artikel 107 fortfolgend des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), die dazu ergangenen Verordnungen und die relevanten Entscheidungen der Europäischen Kommission sind einzuhalten. Den folgenden Rechtsakten kommt dabei besondere Bedeutung zu:

- (1) Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023).
- (2) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S.1), in Verbindung mit
 - Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1),
 - Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3),
 - Verordnung (EU) Nr. 2021/1237 vom 23. Juli 2021 (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39),
 - Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.06.2023, S. 1),

im Folgenden kurz Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Neben den materiell rechtlich relevanten Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) des Kapitels III sind auch die allgemeinen Bestimmungen der Kapitel I und II verbindlich einzuhalten, insbesondere:

- a) Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO, wonach festgelegt wird, dass einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, keine Beihilfen gewährt werden dürfen, bis die beihilferechtliche Rückabwicklung erfolgt ist (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
 - b) Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO, wonach festgelegt wird, dass keine Beihilfen an „Unternehmen in Schwierigkeiten“ (UiS) gemäß Artikel 2 Absatz 18 AGVO gewährt werden dürfen (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
 - c) Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO, wonach gewährleistet werden muss, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe nicht gegen das Unionsrecht, insbesondere nicht gegen die Grundfreiheiten, verstoßen. Es kann jedoch verlangt werden, dass die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig ist, dass die Beihilfeempfängerin zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in dem die Beihilfe gewährenden Mitgliedstaat hat.
 - d) Artikel 4 AGVO, wonach die Einzelnotifikationsschwellwertgrenzen einzuhalten sind.
 - e) Artikel 6 AGVO, wonach der Anreizeffekt mit den in Artikel 6 AGVO angeführten Vorgaben verbindlich vorliegen muss. Beihilfen gelten als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn die Beihilfeempfängerin vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat (für explizit genannte Bereiche gibt es Ausnahmen).
 - f) Artikel 8 AGVO, wonach die Kumulierungsvorschriften verbindlich einzuhalten sind. Die Summe aller Beihilfen für ein- und dieselben förderbaren Kosten dürfen die festgelegten maximalen Beihilfeobergrenzen nicht überschreiten.
 - g) Artikel 9 AGVO, wonach Veröffentlichungs- und Informationspflichten gemäß Anhang III der AGVO, insbesondere für Beihilfen ab 100.000 Euro (bzw. für die Landwirtschaftliche Primärproduktion 10.000 Euro), einzuhalten sind.
- (3) Empfehlung der Kommission (2003/361/EG) vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff)
- (4) Das nationale Regionalförderungsgebiet und die entsprechende Beihilfenintensität sind mit dem Beschluss der Kommission vom 20.01.2022 (C(2022) 289 final), Staatliche Beihilfe SA.64462 (2021/N) – Österreich, Fördergebietskarte für Österreich (1. Januar 2022 – 31. Dezember 2027), in Verbindung mit Beschluss der Kommission vom 21.11.2022 (C(2022) 8240 final), Staatliche Beihilfe SA.104081 (2022/N) – Österreich, Änderung der Fördergebietskarte für Österreich (1. Januar 2022 – 31. Dezember 2027) – Nutzung der Bevölkerungsreserve, festgelegt.
- (5) Die Landesförderungen können auch als nationale Kofinanzierung in Verbindung mit Förderungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Operationellen Programms „Investition in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027 EFRE & JTF“ (gemäß Durchführungsbeschluss [C(2022) 5735 final] der Europäischen Kommission vom 03. August 2022) gewährt werden.

Einzelne Förderrichtlinien der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol dienen auch der nationalen Ko-Finanzierung von EU-Mitteln, die insbesondere im Rahmen

- des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und
- des Europäischen Fonds zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

vergeben werden. Dabei sind auch die für die Vergabe der einschlägigen EU-Mittel geltenden Rechtsgrundlagen einzuhalten.

11. Allgemeine Bestimmungen zur Förderabwicklung

11.1. Förderstelle

Förderstelle für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol ist nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung die Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft bzw. die Abteilung Wirtschaftsförderung und Fördertransparenz.

Bei gemeinsamen Förderaktionen des Landes Tirol mit anderen Förderstellen (siehe Punkt 8) kann mit der (federführenden) Förderabwicklung auch eine andere Förderstelle (außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung) betraut werden.

Die Förderstelle kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben externe Sachverständige beiziehen. Diese sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

11.2. Einbringung des Förderantrages

Der Förderantrag ist, sofern es sich um eine alleinige Förderaktion des Landes Tirol handelt, grundsätzlich vor Beginn des Förderprojektes bei der Förderstelle einzubringen. Als Beginn des Förderprojektes gilt bei Investitionsprojekten der Beginn der Arbeiten (umfasst auch die Tätigkeit von Anzahlungen), bei anderen Projekten die Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit.

Als Einbringung des Antrages wird auch das Datum eines konkreten Fördergespräches anerkannt, das im Förderakt nachvollziehbar dokumentiert ist und das vom politisch zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung, dessen Büro oder von der Förderstelle nicht mehr als drei Monate vor dem formellen Eingang des Förderantrags geführt worden ist.

Bei gemeinsamen Förderaktionen des Landes Tirol mit anderen Förderstellen (siehe Punkt 8) kann auch eine andere Regelung (z.B. auf Basis von Bundesrichtlinien) festgelegt werden.

In den speziellen Förderrichtlinien ist festgelegt, ob ein eigenes Antragsformular von den Fördernehmern bzw. den Fördernehmerinnen zu verwenden ist oder ob ein formloser Antrag genügt. Beim Erfordernis eines eigenen Antragsformulars müssen alle wesentlichen Punkte des Formulars (z.B. Name und Adresse der antragstellenden Person, Investitions-/Projektstandort, Gegenstand des Unternehmens, Beschäftigtenstand, Branche, Rechtsform, Projektkurzbeschreibung, Investitionszeitraum, Projektkosten und –finanzierung) vollständig ausgefüllt werden. Im Fall eines schriftlichen Förderantrages muss das Antragsformular firmenmäßig/ordnungsgemäß und rechtswirksam gefertigt sein.

In den speziellen Förderrichtlinien können zudem weitere Erfordernisse, die vor Beginn des Förderprojektes erfüllt sein müssen, festgelegt werden (z.B. schriftliche Bestätigung).

11.3. Förderbare und nicht förderbare Kosten

Als genereller Leitfaden für die förderbaren bzw. nicht förderbaren Kosten gelten die in den Abrechnungsleitfäden festgelegten Bestimmungen (siehe Anhang I, II, III und IV).

Darüber hinaus gelten die in den speziellen Förderrichtlinien für die jeweilige Förderaktion festgehaltenen förderbaren bzw. nicht förderbaren Kosten.

Sollten die Bestimmungen in den speziellen Förderrichtlinien von den Abrechnungsleitfäden abweichende Regelungen enthalten, gelten diese vorrangig.

Die Fördernehmer*innen haben die förderbaren Kosten der Förderstelle – sofern in der Förderungsvereinbarung nicht anders festgelegt – spätestens innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach Abschluss der Fördervereinbarung nachzuweisen. Andernfalls stehen der Förderbetrag oder

Förderrestbetrag nicht mehr zur Verfügung. In Ausnahmefällen ist über ein begründetes Ansuchen des Fördernehmers/der Fördernehmerin auch eine Verlängerung dieses Zeitraumes möglich.

11.4. Ausschluss der Förderung

Von einer Wirtschaftsförderung des Landes Tirol sind grundsätzlich Vorhaben ausgeschlossen, die

- den wirtschaftspolitischen und raumordnungspolitischen Zielsetzungen des Landes widersprechen.
- Branchen betreffen, in denen am jeweiligen Projektstandort bereits überdurchschnittliche Kapazitäten bestehen.
- Unternehmen die unter konkurrenzgeschützten Bedingungen tätig sind
- vor Antragstellung bei der Förderstelle (bei gemeinsamen Bund-/Landförderungen auch bei der Bundesförderstelle) begonnen wurden.
- in Unternehmen wirksam werden, die nicht von der antragstellenden Person selbst betrieben, sondern vermietet oder verpachtet werden. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Alpenvereinslütten) kann davon abgewichen werden. Diese Ausnahme gilt auch für Förder-/Schuldnergemeinschaften zwischen Errichter und Betreiber einer Betriebsstätte, wenn es sich dabei um weitgehend identische Eigentümer/Gesellschafter (über 75%ige Identität) handelt.
- in Betriebsanlagen gem. § 74 Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) mit mehr als 300 Gästebetten wirksam werden.

Ausgeschlossen sind auch Förderungen, wenn gegen den Fördernehmer/die Fördernehmerin bzw. bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter/ eine geschäftsführende Gesellschafterin

- ein Zwangsvollstreckungsverfahren nach der Exekutionsordnung oder
- ein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder
- ein Insolvenz-, Schuldenregulierungs- bzw. Abschöpfungsverfahren anhängig ist,
- oder ein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden ist.

11.5. Förderentscheidung

Ist der Förderantrag ordnungsgemäß eingebracht und von der Förderstelle geprüft, obliegt die Förderentscheidung entsprechend der Regelung in der jeweiligen speziellen Förderrichtlinie dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung oder der Tiroler Landesregierung.

Das zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung oder die Tiroler Landesregierung kann die Förderstelle im Sinne einer raschen Förderabwicklung ermächtigen, bestimmte Förderfälle vorab zu entscheiden. Das Mitglied der Tiroler Landesregierung oder die Tiroler Landesregierung ist dann über die Entscheidung entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Für einzelne Förderrichtlinien können – sofern nicht bereits gesetzlich geregelt – von der Landesregierung eigene Förderbeiräte als Beratungsorgane eingesetzt werden. In den Förderrichtlinien ist der zuständige Förderbeirat zu benennen. Für die Förderbeiräte ist eine gemeinsame oder eine jeweils eigene Geschäftsordnung von der Landesregierung zu erlassen.

11.6. Fördervereinbarung

Bei positiver Förderentscheidung ist von der Förderstelle in der Regel mit dem Fördernehmer bzw. der Fördernehmerin eine schriftliche Vereinbarung (Vertrag) abzuschließen. In begründeten Einzelfällen kann davon abgewichen werden.

Den Entwurf dieser Fördervereinbarung erstellt die jeweilige Förderstelle.

Der Rechtsanspruch auf die Förderung entsteht mit der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung bzw. in jenen Fällen, in denen keine Fördervereinbarung abgeschlossen wird, mit der schriftlichen Förderzusage.

Ist die in der Vereinbarung genannte Frist, längstens jedoch drei Monate, nachdem der Fördervertrag an den Fördernehmer bzw. die Fördernehmerin übermittelt wurde, vergangen, ohne dass von diesem/ dieser der Vertrag unterfertigt retourniert wurde, so kann die jeweilige Förderzusage widerrufen und der Förderantrag außer Evidenz genommen werden.

11.7. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend der Durchführung des Vorhabens und der verfügbaren Budgetmittel sowie in der Regel nach Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung (Originalrechnungen, soweit möglich und Zahlungsnachweise sowie gegebenenfalls auch Kontoauszüge und Jahresabschlüsse). Aliquote Auszahlungen in mehreren Teilbeträgen sind je nach Projektfortschritt möglich.

Eine davon abweichende Auszahlungsweise ist in der speziellen Förderrichtlinie für die jeweilige Förderaktion und/oder in der jeweiligen Fördervereinbarung genau festzulegen.

Der Förderbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die der Fördervereinbarung zugrunde gelegten förderbaren Kosten unterschritten werden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind.

Die Auszahlung des Förderbetrages kann die Registrierung des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin in einem elektronischen Register der österreichischen Bundesverwaltung voraussetzen. Erforderlichenfalls haben die antragstellenden Personen die Registrierung im entsprechenden Register sicherzustellen.

11.8. Verpflichtungszeitraum

Sofern in den speziellen Förderrichtlinien oder in der jeweiligen Fördervereinbarung nicht abweichend geregelt, beträgt der Verpflichtungszeitraum drei Jahre ab Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung an den/die Förderungsnehmer*in. In der Regel wird in dieses Schreiben der Passus aufgenommen: „Das Vorhaben gilt als endabgerechnet“.

11.9. Publizitätsvorschriften

Die Fördernehmer*innen haben im Rahmen der Umsetzung von Projekten ab einer bestimmten Höhe der gewährten Landesförderung bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projektes aus Mitteln der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Beispielsweise ist das Logo des Landes auf folgenden Werbemitteln mitzutransportieren:

- Plakate
- Prospekte/Folder
- Inserate über das geförderte Projekt
- Filme, Videos
- Radio- und Fernsehspots, etc.

Richtlinien zur Logoverwendung entsprechend der Förderungsvereinbarung sowie das Förderlogo zum Download finden Sie unter [Förderlogo des Landes Tirol](#).

Bau- und Infrastrukturprojekte

Für Bau- und Infrastrukturprojekte mit einer Landesförderung von mehr als 100.000 Euro gelten folgende Bestimmungen:

- Mit Beginn der Baustelle des Projekts ist eine Bautafel und

ist nach Fertigstellung des Projekts eine permanente Erinnerungstafel mit dem Hinweis auf die Förderung des Landes Tirol anzubringen. Die Bautafel muss in ihrer Größe der Bedeutung des Projekts entsprechen.

Die zumindest für die Dauer des in der Fördervereinbarung festgelegten Verpflichtungszeitraumes anzubringende Erinnerungstafel ist nach Projektabschluss an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle anzubringen. Es muss für jede Person erkennbar sein, dass das Objekt vom Land Tirol gefördert worden ist.

Erwerb von materiellen Gegenständen (z.B. Maschineninvestition)

Werden Projekte, die ausschließlich den Erwerb von materiellen Gegenständen (z.B. Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, etc.) beinhalten, mit einer Landesförderung von mehr als 100.000 Euro gefördert, ist auf den geförderten Gegenständen oder in der unmittelbaren Umgebung (z.B. auf oder neben Zugangstüren) ein Aufkleber in entsprechender Größe mit dem Hinweis auf die Förderung des Landes Tirol gut sichtbar anzubringen. Der Aufkleber wird gleichzeitig mit der Fördervereinbarung übermittelt.

11.10. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der/die Fördernehmer*in (mehrere Förderungsnehmer*innen zu ungeteilter Hand) ist (sind) verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die erhaltene Förderung über schriftliche Aufforderung der Förderstelle innerhalb von 14 Tagen – sofern dem nicht gesetzliche Vorgaben entgegenstehen – als ungerechtfertigte Bereicherung ganz oder teilweise zurückzuerstatten bzw. werden zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn einer der folgenden Fälle eintritt:

- (1) Die Förderstelle wurde über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert.
- (2) Das geförderte Vorhaben konnte nicht innerhalb von zwei Jahren bzw. innerhalb der in der Fördervereinbarung abweichend festgelegten Endabrechnungsfrist ab Abschluss der Fördervereinbarung durchgeführt werden.
- (3) Die Förderung wurde ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet.
- (4) Die Auflagen und Bedingungen der Fördervereinbarung wurden nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder die Fördervoraussetzungen sind nachträglich entfallen.
- (5) Den Berichts- und Meldepflichten (siehe Punkt 11.11. Punkt 1) wurde nicht nachgekommen, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete Mahnung, die den ausdrücklichen Hinweise auf diese Rechtsfolgen beinhaltet, erfolglos geblieben ist.
- (6) Prüfungen (siehe Punkt 11.11. Punkt 2) werden be- oder verhindert.
- (7) Die sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, insbesondere die jeweils geltenden Kollektivvertragsbestimmungen wurden nicht eingehalten.
- (8) Die Fördernehmer*innen wurden oder werden nach Abschluss der Fördervereinbarung und vor dem Ende des Verpflichtungszeitraumes wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig bestraft.
- (9) Das Unternehmen oder der Betrieb bzw. die Betriebsstätte, in dem/der die geförderten Investitionen getätigt werden, wird vor Abschluss des Fördervorhabens oder während des Verpflichtungszeitraumes dauerhaft eingestellt, veräußert oder die geförderten Investitionen werden Dritten überlassen.
- (10) Von Organen der EU wird die Aussetzung und/oder die Rückforderung verlangt.
- (11) Die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes wurden nicht beachtet.
- (12) Die Ansprüche aus der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol werden Dritten überlassen, insbesondere im Wege der Abtretung, Verpfändung oder Anweisung oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekutionen gezogen werden.
- (13) Die Bestimmungen über die Publizitätsvorschriften für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol werden nicht eingehalten (siehe Punkt 11.8. dieser Richtlinie).

Im Falle von Rückforderungen von bereits geleisteten Förderungen können für den zurückgeforderten Betrag Zinsen verrechnet werden. Der Zinssatz liegt bei 3% pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank (abrufbar unter [Basis- und Referenzzinssätze der Österreichischen Nationalbank](#)). Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegte Zinssatz, wird dieser herangezogen. Weiters wird die Zinseszinsmethode angewendet.

Für den Fall eines Verzugs bei Rückzahlungen der Förderung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 4% pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank (abrufbar unter [Basis- und Referenzzinssätze der Österreichischen Nationalbank](#)) ab Eintritt des Verzugs verrechnet.

Über die Einstellung, die Rückforderung, die Verzinsung und die Verrechnung von Verzugszinsen entscheidet die Förderstelle.

11.11. Prüfung und Meldepflichten

Bis zum Ablauf des Verpflichtungszeitraumes haben die Fördernehmer*innen alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderantrag bedeuten, unaufgefordert und unverzüglich der zuständigen Förderstelle anzuzeigen. Solche Umstände sind z.B. gesellschaftsrechtliche Veränderungen, Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Änderung der Geschäftstätigkeit, Änderungen oder Verzögerungen des Projektes, seiner Finanzierung oder der Erfüllung der Förderbedingungen oder –auflagen.

Die Fördernehmer*innen sind weiters verpflichtet, den Organen des Landes Tirol – insbesondere dem Landesrechnungshof – sowie der EU auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck haben die Fördernehmer*innen insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige in diesem Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren. Sie haben dabei weiters den vorgenannten Organen nach Voranmeldung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten sowie die Durchführung von Überprüfungen, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, zu gestatten.

11.12. Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung Ihres Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens personenbezogene Daten verarbeitet werden. Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter [Datenschutzerklärung des Landes Tirol](#) sowie im jeweiligen Förderansuchen.

Überdies werden gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBl. Nr. 149/2012 idgF, alle Landesförderungen bzw. –kredite samt bestimmter personenbezogener Daten des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin in einer eigenen digitalen Fördertransparenz-Anwendung auf der Internetseite des Landes für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht. Nach weiteren fünf Jahren werden diese Daten gelöscht.

Nicht zu veröffentlichen sind allerdings:

- a) Landesförderung bzw. –kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung besondere Kategorien personenbezogener Daten (sensible Daten) im Sinne der DSGVO enthält oder Rückschlüsse auf solche Daten zulässt,
- b) Landesförderungen bzw. –kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung das berufliche Fortkommen einer natürlichen Person behindern kann, und
- c) Landesförderungen bzw. –kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung Rückschlüsse auf ein geringes Einkommen oder auf die persönliche Integrität einer natürlichen Person beeinträchtigende Merkmale zulässt.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idgF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen

Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

11.13. Informationsfreiheitsgesetz

Gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG ist das Land Tirol verpflichtet Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG geheim zu halten sind. Als Informationen von allgemeinem Interesse sind gemäß § 2 Abs. 2 IFG jedenfalls (Förder)Verträge über einen Wert von mindestens EUR 100.000,-- netto zu verstehen, wobei für die Wertermittlung die §§ 13 bis 18 BVergG 2018, BGBl. I Nr. 62/2018, heranzuziehen sind. Auch (Förder)Verträge unter dieser Wertgrenze können von dieser Veröffentlichungspflicht umfasst sein.

Die Veröffentlichung erfolgt im Informationsregister unter: www.data.gv.at.

Liegt ein Geheimhaltungsgrund iSd Art. 22a Abs. 2 B-VG vor, erfolgt eine Veröffentlichung nur insoweit, als dadurch keine Geheimhaltungsinteressen berührt werden, gegebenenfalls teilweise.

Fördernehmer*innen haben daher – bei Förderungen über einen Wert von EUR 100.000,-- netto jedenfalls, ansonsten nach Aufforderung durch das Land Tirol – diesem nach Vertragsabschluss/Förderzuerkennung bzw. nach Aufforderung binnen zwei Wochen eine Ausfertigung der Förderzuerkennung im PDF-Format, bei der jene Stellen unkenntlich gemacht wurden, die zur Wahrung seiner überwiegenden berechtigten Interessen seiner begründeten Ansicht nach der Geheimhaltung iSd Art. 22a Abs. 2 B-VG unterliegen zu übermitteln und stimmen hinsichtlich der übrigen Stellen der Veröffentlichung zu. Das Land Tirol ist an diese Ansicht der Veröffentlichung nicht gebunden. Jeglicher Kontakt dazu erfolgt zwischen Fördernehmer*innen und der im Land Tirol zuerkennenden Dienststelle.

Fördernehmer*innen verpflichten sich ausdrücklich zur entsprechenden Aufarbeitung des Dokuments und erteilen ihre Zustimmung zur Veröffentlichung. Zudem verzichten sie ausdrücklich auf jede Geltendmachung gegen das Land Tirol wegen behaupteter Verletzung seiner überwiegenden berechtigten Interessen durch Veröffentlichung.

Die obigen Regelungen gelten sinngemäß sofern ein Informationsbegehren im Sinne des Art. 22a Abs. 2 B-VG einlangt, welches die betreffende Förderzuerkennung oder Teile davon zum Inhalt hat.

12. Sonstige Bestimmungen

12.1. Gerichtliche Geltendmachung

Gerichtsstand für alle aus der Gewährung von Förderungen (Wirtschaftsförderung des Landes Tirol) sich ergebenden Ansprüche ist Innsbruck, wobei österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

12.2. Geltungsdauer

Diese Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol tritt am 01.01.2023 in Kraft und gilt bis 30.06.2028. Die Anträge müssen spätestens am 31.12.2027 bei der Förderstelle eingelangt sein.

Abkürzungsverzeichnis

Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
Abs.	Absatz
AfA	Absetzung für Abnutzung
Art.	Artikel
AWS	Austria Wirtschaftsservice GmbH
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DSG 2000	Datenschutzgesetz 2000
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EG-Vertrag	Vertrag zur Gründung der Europäische Gemeinschaft
ELER	Europäischen Fonds zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
ff	auf den nächsten Seiten
FIFO	First In First Out
gem.	gemäß
GewO 1994	Gewerbeordnung 1994
IBAN	International Bank Account Number
idgF	in der geltenden Fassung
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KPC	Kommunalkredit Public Consulting GmbH
LGBl.	Landesgesetzblatt
LIFO	Last In First Out
lit.	litera
lt.	laut
LWF	Landesweite Förderungen
max.	maximal
NACE	Statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft
Nr.	Nummer
ÖHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH
ÖKL	Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung
Rev.	Revision
S.	Seite
SAP	Systemanalyse Programmentwicklung
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw.	und so weiter
WIFÖ	Wirtschaftsförderung
z.B.	zum Beispiel

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wirtschaftsförderung und
Fördertransparenz
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 3202
wirtschaftsfoerderung@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/wirtschaftsfoerderung

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und
Wissenschaft
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

+43 512 508 2402
wirtschaft.wissenschaft@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/wirtschaft

Titelbild: Pop Tika/shutterstock.com